



Brüssel, den 18.6.2021  
COM(2021) 313 final

2021/0146 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 29. März 2017 teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Europäischen Rat mit, dass das Vereinigte Königreich beabsichtigt, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich ein Drittland. Seit dem 1. Januar 2021, d. h. nach Ablauf des Übergangszeitraums, gilt die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Aufgrund der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, müssen die quantitativen Verpflichtungen, die in der WTO-Liste der EU- 28 bezüglich der 143 WTO-Zollkontingente der EU in den Bereichen Landwirtschaft, Fisch und Industrie enthalten sind, aufgeteilt werden. Die EU leitete diesen Prozess im Oktober 2018 in Genf ein. Bei diesem Verfahren bleibt die bestehende Menge der einzelnen Zollkontingente auch künftig im vollen Umfang bestehen, wird aber auf zwei getrennte Zollgebiete, nämlich die EU-27 und das Vereinigte Königreich, aufgeteilt.

Paraguay verfügt über ein Zollkontingent von 1000 Tonnen für hochwertiges Rindfleisch (laufende Nummer 094455), das nicht in der WTO-Liste der EU enthalten ist. Dieses Zollkontingent wurde irrtümlich in die Aufteilung einbezogen und somit auf der EU-27-Seite auf 711 Tonnen reduziert, ohne dass eine entsprechende Menge aufseiten des Vereinigten Königreichs eröffnet wurde.

Damit wurde der Marktzugang Paraguays mit Wirkung vom 1. Januar 2021 von 1000 Tonnen auf 711 Tonnen verringert.

Mit dieser Änderungsverordnung soll die korrekte Menge der EU-27 (1000 Tonnen) für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 094455 wiederhergestellt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Initiative steht im Einklang mit den laufenden Maßnahmen der EU, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf geordnete Weise bewältigt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Siehe oben.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die gemeinsame Handelspolitik fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die geplante Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, das angestrebte Ergebnis zu erzielen.

- **Wahl des Instruments**

Die ursprüngliche Bestimmung wurde in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt. Zu deren Änderung ist eine weitere Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird die Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert, damit das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 094455 nicht aufgeteilt wird.

Gemäß Artikel 2 tritt die vorliegende Verordnung sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union haben die Union und das Vereinigte Königreich den anderen Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) mitgeteilt, dass ihr derzeitiges Marktzugangsniveau beibehalten und zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aufgeteilt wird. Die Methode für diese Aufteilung sowie die neuen Mengen der EU-27 sind in der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> festgelegt.
- (2) Die Zollkontingente der Union, die nicht Teil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, sollten nicht aufgeteilt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1149/2002 des Rates<sup>2</sup> wurde ein Einfuhrzollkontingent von 1000 Tonnen für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch eröffnet. Obwohl dieses Zollkontingent nicht Teil der WTO-Liste der Union ist, wurde es mit der Verordnung (EU) 2019/216 fälschlicherweise aufgeteilt, sodass seine Menge mit Wirkung vom 1. Januar 2021 verringert wurde. Die ursprüngliche Menge dieses Zollkontingents sollte daher wiederhergestellt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2019/216 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates (ABl. L 38 vom 8.2.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1149/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 13).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/216 wird die Zeile für die laufende Nummer 094455 (Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren, aus Paraguay) gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*